



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Beratung
im Kreisausschuss
Beschluss
Kreistag

◆
**Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung
und Arbeit**
Finanzen, Liegenschaften und Steuern
Aktenz.: 20/1
Datum: 10.09.07

Drucksache-Nr.: **51/07**

öffentlich

nicht öffentlich

Änderung der Jagdsteuersatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises

Begründung

In der Jagdsteuersatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 11.11.1971 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 07.03.1994 (JStS) ist Steuermaßstab der Jagdwert.

§ 3 (3) JStS regelt die Ermittlung des Jagdwertes für nicht verpachtete Eigenjagdbezirke wie folgt: „Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Ennepe-Ruhr-Kreis ergibt. Sofern im Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Städte oder Kreise heranzuziehen. Dieser inzwischen auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten des Jagdjahres 1990 ermittelt und alle fünf Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre festgesetzt.“

Der Inhalt der Jagdsteuersatzung wurde ursprünglich durch eine Mustersatzung des Innenministers festgelegt. Diese wurde aber zwischenzeitlich ersatzlos aufgehoben.

Die Festlegung gleichgearteter verpachteter Jagdbezirke erfolgt durch den Kreisjagdberater. Hierbei liegt die Problematik in der Bestimmung der Gleichartigkeit. Es gibt unterschiedliche Gesichtspunkte, unter denen verschiedene Jagden als gleichartig oder ungleichartig angesehen werden können. Welche Kriterien bei der Bewertung jedoch anzuwenden sind, regelt die JStS nicht, so dass eine Ungleichbehandlung bei der Festsetzung des Jagdwertes für nicht verpachtete Jagden nicht auszuschließen ist.

Diesbezüglich hat es in der Vergangenheit Widersprüche gegen Jagdsteuerbescheide gegeben, die aber zurückgewiesen worden sind.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in einem Urteil vom 17.05.95 die Bestimmung der Gleichartigkeit für durch ein Gutachten klärungsbedürftig gehalten. Die Parteien haben es daraufhin im Hinblick auf die Kosten vorgezogen, die eine solche Analyse mit sich gebracht hätte, sich zu vergleichen.

Ob die Kriterien, die in der Praxis angewandt werden, um die Gleichartigkeit von verpachteten Jagden festzustellen, von der Rechtsprechung gebilligt würden, bleibt also fraglich. Es spricht da-

her vieles dafür, auch angesichts des Kostenrisikos einer evtl. Klage, vom Ersatzmaßstab des Durchschnitts „aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke“ auf „alle verpachteten Jagdbezirke“ im Kreisgebiet überzugehen. Diese Regelung wird mittlerweile auch von anderen Kreisen/Städten praktiziert.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnberg ist nicht zu beanstanden, wenn auf die Jagdwerte aller verpachteten Jagdbezirke im Kreis und nicht auf die verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke abgestellt wird. Hierbei sollte jedoch Berücksichtigung finden, dass die Anwendung des durchschnittlichen Pachtpreises aller verpachteten Jagdbezirke im Ennepe-Ruhr-Kreis dazu führen würde, dass der Jagdwert der nicht verpachteten Eigenjagdbezirke im nördlichen Teil erheblich steigen und im südlichen Teil sich erheblich verringern würde. Im Jagdjahr 2006 betrug der durchschnittliche Pachtpreis aller verpachteten Jagdbezirke im Ennepe-Ruhr-Kreis 14,92 €/ha; im Südkreis 24,50 €/ha; im Nordkreis 9,92 €/ha.

Nach Einschätzung der Unteren Jagdbehörde bestände hier die Möglichkeit der „jagdlichen Trennung“ zwischen dem südlichen und dem nördlichen Teil. Der südliche Teil ist land- und forstwirtschaftlich großflächiger strukturiert. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen im nördlichen Teil werden aufgrund der dichteren Besiedlung und der Nähe zu den Großstädten des Ruhrgebietes bedeutend stärker als Naherholungsgebiete frequentiert. Auch kommt im nördlichen Teil so gut wie kein Schwarzwild vor. Als Grenze zwischen südlichem und nördlichem Teil kann die „Besiedlungsgrenze“, wie im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet, angenommen werden.

Diese alternative Festsetzungsmöglichkeit zur Bestimmung des Jagdwertes bei nicht verpachteten Jagden wird sowohl von der Unteren Jagdbehörde als auch von dem Kreisjagdberater befürwortet.

Um mehr Rechtssicherheit zu haben, wird empfohlen, eine neue Jagdsteuersatzung in der beigefügten Fassung zu erlassen und festzulegen, dass diese am 01.04.2008 (Beginn des Jagdjahres) in Kraft tritt.

Beschluss:

Die Jagdsteuersatzung für den Ennepe-Ruhr-Kreis wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.